



***LÄUFERRIEGE
MOSNANG***

Statuten

Läuferriege Mosnang

16. Februar 2019

Statuten Läuferriege Mosnang

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Läuferriege Mosnang (LRM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Mosnang SG.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Die Läuferriege Mosnang fördert die Bewegung, insbesondere das Laufen als Breitensport. Ebenso gehört die Förderung des Nachwuchses zum Ziel der Läuferriege Mosnang. Sie kann sich auch anderen Sportarten zuwenden. Nicht zuletzt dient der Verein auch dem Erfahrungsaustausch sowie der Pflege der Kameradschaft und dem geselligen Vereinsleben.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Aufgaben

Die Läuferriege Mosnang stellt sich folgende Aufgaben:

- Durchführung von regelmässigen Trainings
- Beteiligung an Wettkämpfen
- Durchführung von öffentlichen Sportanlässen
- Durchführung einer Vereinswertung

Weitere Aufgaben sind möglich.

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Sponsoringerträge, Beiträge und Spenden

Zudem kann der Verein andere Einnahmen wie Subventionsbeiträge, Erträge aus eigenen Leistungsvereinbarungen und Zuwendungen aller Art annehmen.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Hauptversammlung bestimmt. Für die verschiedenen Mitgliederkategorien können unterschiedlich hohe Beiträge festgesetzt werden. Die amtierenden Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Weitere Mitglieder von Arbeitsgruppen / Organisationskomitees, die sich besonders für den Verein einsetzen, können durch Vorstandsbeschluss vom Jahresbeitrag befreit werden. Die Befreiung ist jährlich zu überprüfen.

Art. 6 Mitgliedschaft, Aufnahme

Als Mitglied können alle Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Das Beitrittsgesuch erfolgt durch Unterzeichnen der ausgefüllten Beitrittserklärung. Damit anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Statuten. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung zudem durch die gesetzliche Vertretung zu unterzeichnen.

Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Ab diesem Zeitpunkt ist das Neumitglied stimmberechtigt.

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Jugend
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 8 Definition Mitgliederkategorien

Die Jugendkategorie erstreckt sich bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem das 19. Altersjahr vollendet wird.

Die Klasse der Aktiven beginnt in dem Kalenderjahr, in welchem das 20. Altersjahr vollendet wird. Aktivmitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil.

Zu Freimitgliedern werden jene Aktivmitglieder ernannt, die 30 Jahre dem Verein angehören. Die Jahre der Mitgliedschaft in der Kategorie Jugend werden angerechnet, jene der Passivmitgliedschaft jedoch nicht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben oder ausserordentliche sportliche Leistungen erbracht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Den Frei- und Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte zu wie den Aktivmitgliedern. Sie sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie sind nicht punkt-/ preisberechtigt in der Vereinswertung.

Art. 9 Stimmrecht

Alle unter Artikel 8 eingeteilten Jugendlichen, Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder ab 16 Jahren sind in Angelegenheiten der Läuferriege Mosnang stimm- und wahlberechtigt.

Passivmitglieder sind hingegen nicht stimm- oder wahlberechtigt.

Art. 10 Engagement

Der Verein ist auf engagierte Mitglieder angewiesen.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt.

Austrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Austritt erfolgt per Hauptversammlung. Das austretende Mitglied ist an der Hauptversammlung, per welcher es seinen Austritt erklärt hat, nicht mehr stimmberechtigt.

- durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann jederzeit durch Vorstandentscheid aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten oder den Vereinszweck verletzt oder andere Gründe vorliegen.

Die Mitteilung an das betreffende Mitglied erfolgt schriftlich nach Anhörung. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die Hauptversammlung weiterziehen. Dazu ist dem Vorstand innert dieser Frist ein entsprechender Antrag zu Händen der nächsten Hauptversammlung einzureichen. Bis zum Entscheid der Hauptversammlung stehen dem betreffenden Mitglied die Mitgliedsrechte nicht zu.

Ausgeschlossene Mitglieder können nach einer Bewährungszeit wieder in den Verein aufgenommen werden.

- durch den Tod des Mitglieds.

Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlöschen sämtliche Anrechte an den Verein. In diesem Zeitpunkt bestehende finanzielle Verpflichtungen bleiben geschuldet.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 13 Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit unter Angabe des Zwecks verlangt werden. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Art. 14 Einladung

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich an alle Mitglieder. Einladungen per E-Mail sind gültig. Jede in dieser Form einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Art. 15 Traktanden der Hauptversammlung

Der Vorstand legt die Traktanden der Hauptversammlung fest.

Traktandierungsanträge der Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 16 Unentziehbare Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren/Revisorinnen
- Änderung der Statuten
- Aufnahme von Mitgliedern
- abschliessender Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

Wahlen und Beschlüsse (Abstimmungen) erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei mehr als einer Kandidatur für ein Amt entscheidet bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden. In einem allfälligen zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Enthaltungen (leere) und ungültige Stimmen werden bei Wahlen und Abstimmungen nicht zum Total der abgegebenen Stimmen gezählt.

Art. 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Im Vorstand sind folgende Ämter vertreten:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Aktuar/-in
- Kassier/-in
- Technische/r Leiter/in
- allfällige weitere Mitglieder

Eine Ämterkumulation ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Gerade Jahre sind Wahljahre des gesamten Vorstandes. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 19 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand fallen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte übertragen (mit oder ohne Entschädigung) und Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 20 Übergeordnete Organisationen

Der Verein kann regionalen, kantonalen und schweizerischen Organisationen beitreten sofern dadurch das Vereinsinteresse besser gewahrt werden kann. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 23 Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren/Revisorinnen. Wiederwahlen sind möglich.

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Kassiers, sowie die Vereinsführung und erstatten hierüber dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen der Läuferriege Mosnang. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Versicherung

Jedes Mitglied sorgt selbst für einen genügenden Versicherungsschutz für den Fall, dass ein Schadenfall eintreten sollte. Der Verein lehnt jede Haftung – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich ab.

Art. 26 Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Änderungsanträge sind mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 27 Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung aufgelöst werden.

Die Läuferriege Mosnang kann nicht aufgelöst werden, sofern mindestens sieben Mitglieder deren Fortbestand wünschen und den Vorstand besetzen.

Im Falle der Auflösung ist der gesamte Liquidationserlös auf Antrag des Vorstands einem von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein oder Organisation mit Sitz in der Schweiz zu geben.

Art. 28 Datenschutz

Es werden nur diejenigen Daten der Mitglieder erhoben und bearbeitet, die für die Führung des Vereins und die Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind. Die Daten werden ausschliesslich für vereinsinterne Zwecke verwendet.

Falls der Vorstand beabsichtigt, Mitgliederdaten an Dritte weiterzugeben, informiert er die Mitglieder im Voraus über Empfänger und Zweck der geplanten Datenbekanntgabe und räumt den Mitgliedern ein Widerspruchsrecht ein.

Hingegen können Foto und Videoaufnahmen zu eigenen Werbezwecken auf der eigenen Internetseite, auf eigenen sozialen Medien oder bei Bedarf auch an Dritte (z. B. Zeitungen, Laufkalender etc.) weitergegeben werden.

Art. 29 Verteiler

Jedes Mitglied der Läuferriege Mosnang hat Anrecht auf eine Ausgabe der Statuten.

Art. 30 Inkraftsetzung

Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 16. Februar 2019 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Februar 2005.

Mosnang, 16. Februar 2019

Läuferriege Mosnang



Sören Olsen
Präsident



Trix Bösch
Aktuarin